

## **Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 52 Abs. 5 BHKG)**

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) sowie § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 29.01.2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Entgeltpflichtige Leistungen**

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a. für Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes im Rahmen und außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens und mit der die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, einer Beratung zur Vorbereitung eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
- b. von dem Veranstalter/der Veranstalterin, dem Betreiber/der Betreiberin der Anlage oder dem Betreiber/der Betreiberin einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c. von demjenigen, der eine sonstige Leistung, die über die nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr und über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Gütersloh genannten Aufgabenbereiche hinausgeht, in Anspruch genommen hat oder diese Leistungen angefordert hat oder in dessen Auftrag angefordert wurde.
- d. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Inbetriebnahme und/oder Abnahme sowie für Sicherungsmaßnahmen durch die Feuerwehr, sofern ein Zurückstellen der Anlage nicht möglich ist und die Erreichbarkeit des Anschlussnehmers nicht oder nach angemessener Wartezeit nicht gegeben ist.
- e. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die nachfolgenden Bestandteile wie Feuerwehrschränke, Feuerwehrrücklage, Freischalteelemente oder einer Gebäudefunkanlage für den durchzuführenden Prüfaufwand
- f. vom Anschlussnehmer einer Brandmeldeanlage für die Prüfung von Feuerwehrplänen und sonstigen Datensätzen

### **2. Entgeltmaßstab**

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich

An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Ordnung.

### **3. Entgeltpflichtige/r**

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziffer 1 anfordern.

### **4. Fälligkeit**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh (§ 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG) vom 29.6.2012 außer Kraft.

## Entgelttarif für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Gütersloh

Tarifstelle	Bezeichnung	Euro
<b>1</b>	<b>Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes gemäß Ziffer a)</b>	
1.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzgutachtens/Brandschutzkonzeptes für die angefangene 1. halbe Stunde für jede weitere Viertelstunde	32,75 16,38
<b>2.0</b>	<b>Brandsicherheitswache gemäß Ziffer b)</b>	
2.1	Je angefangene 1. halbe Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt durch Mitglieder der ehrenamtliche Feuerwehr, für jede weitere Viertelstunde	14,50 7,25
2.2	Je angefangene 1. halbe Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt durch die Berufsfeuerwehr für - den mittleren Dienst - den gehobenen Dienst für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag	23,00 32,75
<b>3.0</b>	<b>Sonstige Leistungen gemäß Ziffern c) – f)</b>	
3.1	Einsatz feuerwehrtechnisches Personal pro Person und die angefangene 1. halbe Stunde für - Mitglieder der ehrenamtlichen Feuerwehr - den mittleren Dienst - den gehobenen Dienst - den höheren Dienst für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag	14,50 23,00 32,75 42,00
	<b>Fahrzeuge für die angefangene 1. halbe Stunde, für jede weitere Viertelstunde, den jeweils rechnerisch anteiligen Betrag</b>	
3.2	Löschfahrzeuge	45,50
3.3	Drehleitern	122,00
3.4	Rüstwagen/Wechseladerfahrzeug einschl. Abrollbehälter	38,00
3.5	Einsatzleitwagen/Mannschaftstransportwagen	30,50
3.6	Sonderfahrzeuge	24,00
3.7	Kleinfahrzeuge	9,00
3.8	Verbrauchsmaterial	zum aktuellen Tagespreis
<b>4.0</b>	<b>Leistungen der Atemschutzwerkstatt</b>	
4.1	Überprüfung je Atemschutzgerät	12,00
4.2	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	23,00

4.3	Überprüfen je Maske	12,00
4.4	Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	23,00
4.5	Füllen einer Pressluftflasche	10,00
4.6	Chemikalienschutzanzug (CSA)	46,00